

angedeutet hat, es würde dies eigentlich auch nicht viel schaden
(Große Heiterkeit.)

oder es wäre das wenigstens nicht ein Grund, auf den man großen Werth zu legen hätte, so muß ich dem Abg. Ludwig meinen schönsten Dank für seine menschenfreundliche Gesinnung aussprechen.

(Heiterkeit.)

Und wenn der Herr Abg. Philipp soeben erklärte, das Recht des Einsteckens mache ihm den Paragraphen vorzugsweise lieb und werth,

(Große Heiterkeit.)

so will ich über diese Passion nicht mit ihm streiten.

Abg. Philipp: Zur thatsächlichen Berichtigung.

Abg. Ludwig: Zur Geschäftsordnung!

Präsident Dr. Schaffrath: Abg. Philipp zunächst zur thatsächlichen Berichtigung!

Abg. Philipp: Ich habe nicht gesagt, daß das Einstecken mir den Paragraphen werth machte, sondern die Machtvollkommenheit, die der Paragraph dem Gemeindevorstand gebe.

Abg. Günther: Sehr recht!

Abg. Philipp: . . . und das, Herr Abg. Günther, ist ein Unterschied.

(Ruf: Ist dasselbe!)

Präsident Dr. Schaffrath: Abg. Ludwig zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abg. Ludwig: Ich habe nicht gesagt: „der wahre Grund der Abneigung gegen diesen Paragraphen sei“, sondern: „es scheine dies der Grund der Abneigung zu sein“.

(Heiterkeit links. Ah so! rechts.)

Wenn der Herr Abg. Günther übrigens meint, daß ein außerordentlich großer Scharfsinn dazu gehöre, das herauszufinden, so bedauere ich eben nur, daß er diesen Scharfsinn nicht gehabt hat.

Präsident Dr. Schaffrath: Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich glaube, daß die Wichtigkeit der Frage, ob der Gemeindevorstand in Zukunft mittels eines vorläufigen Strafmandats auf Haft erkennen darf, von beiden Seiten — so weit die Ansichten hier Ausdruck gefunden haben — übertrieben worden ist. Ich halte es für ungefährlich, wenn der Entwurf Gesetz wird; ich glaube nicht, daß ein großer Mißbrauch seitens der Gemeindevorstände gerade von dieser Gesetzesbestimmung

zu befürchten ist. Ich halte aber auf der andern Seite — und das muß ich dem Herrn Abg. Philipp einhalten — das Gesetz auch ohne das Befugniß der Gemeindevorstände, auf Haft zu erkennen, für vollständig ausführbar. Es giebt sehr viele Länder, wo den Verwaltungsbehörden überhaupt nicht das Recht zugesprochen ist, vorläufige Strafmandate auf Haft zu erlassen, und es geht dort doch. Es ist auch möglich, das will ich hier nicht verschweigen, daß, wenn wir den Gemeindevorständen das Recht zusprechen, vorläufige Strafmandate auf Haft zu erlassen, die Reichsstrafproceßordnung in sehr kurzer Zeit das Recht nicht bloß den Gemeindevorständen, sondern den Verwaltungsbehörden überhaupt wieder nimmt, und wenn dies geschieht, so wird die vorgeschlagene Gesetzgebung in der Hauptsache doch bestehen können und bestehen müssen. Also ich halte es für wünschenswerth, daß der Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangt. Aber sollte bloß an diesem Punkte das Vereinigungsverfahren scheitern, so spreche ich offen meine Ansicht dahin aus, daß dieses sehr zu beklagen wäre; denn ein Cardinalpunkt ist gerade diese Bestimmung nicht.

(Sehr richtig! rechts und im Centrum.)

Präsident Dr. Schaffrath: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

„Nimmt die Kammer den Antrag auf Schluß der Debatte an?“

Einstimmig: Ja.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. — Ich frage also die Kammer zum Deputationsgutachten Seite 109:

„will sie zu § 74 bei ihrem früheren Beschlusse dem Vorschlag der Majorität der Deputation gemäß stehen bleiben?“

Gegen 4 Stimmen ist die Kammer stehen geblieben.

Nun frage ich die Kammer weiter:

„Will sie zu § 72 Absatz 4 dem Majoritätsantrage gemäß den Zusatz zu Absatz 4, den die Erste Kammer beschlossen hat, ablehnen?“

Gegen 1 Stimme hat die Kammer diesen Zusatz abgelehnt.

Wir gehen nun weiter zu § 76 Absatz 1.

Im Berichte heißt es:

Regierungsvorlage.

§ 76.

Abatz 1. Der Gemeindevorstand und die Ältesten sind für Beobachtung der Gesetze und der von vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich.